



TV „*Gut Heil*“ 1922 Büttgen-Vorst e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Beitragssatzung

Die Beitragsordnung bestimmt die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 der Satzung des TV „Gut Heil“ 1922 Büttgen-Vorst e.V.

1.) Gem. § 4 der Vereinssatzung werden Änderungen der Vereinsbeiträge auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gegeben.

2.) Vereinsabteilungen/Vereinszusammenschlüsse können eigene Beitragsordnungen erstellen, die auf deren Abteilungs- und/oder Vorstandssitzung beschlossen und mittels Protokoll an den BTV weitergeleitet werden.
Beitragsordnungen separater Vereinsabteilungen/Vereinszusammenschlüsse gelten vorrangig.

3.) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag angegeben.
Bei Anmeldung im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig berechnet.

4.) Die Beiträge dieser Beitragsordnung wurden auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2007 durch die Mitglieder bestätigt.

5.) Die Beiträge gelten wie folgt:

Mitgliedsart	Kosten in Euro	Zeitraum
a) Kinder vom 1. bis 4. Lebensjahr frei	60,00	Jahresbeitrag
b) Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr	60,00	Jahresbeitrag
c) Erwachsene ab 18 Jahren	120,00	Jahresbeitrag
d) Erwachsene ab 18 Jahren, die eine Ermäßigung in Anspruch nehmen können	60,00	Jahresbeitrag
e) Familienmitgliedschaft	252,00	Jahresbeitrag
f) Passive Mitglieder	60,00	Jahresbeitrag
g) Ehrenmitglieder	frei	
h) Vorstandsmitglieder, Übungs- /Gruppenleiter	frei	

6.) Ermäßigung

a. Ermäßigten Beitrag können beantragen:

- i. Schüler über 18. Jahren unter Vorlage des Schülerscheines
- ii. Studenten über 18 Jahre unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung

b. Der Vorstand kann über weitere Ermäßigungen entscheiden, die auf sozialen Hintergründen beruhen.

c. Bei Einreichung der Bescheinigung zum Familienhilfeplan der Stadt Kaarst wird der Restbeitrag übernommen.

7.) Familienbeitrag

- a. Der Familienbeitrag wird ohne Antrag errechnet, sobald mehr als zwei Vereinsmitglieder, erkennbar aus einer Familie, als aktive Mitglieder im Verein angemeldet sind und der Grundbetrag den des Familienbeitrags übersteigt.
- b. Der Familienbeitrag im Gesamtverein wird bei Mitgliedern von Vereinsgruppen mit eigener Mitgliedsordnung auf der Grundlage des Beitrages dieser Ordnung angerechnet.

8.) Zahlung

- a. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zum Beginn des Kalenderjahres fällig.
- b. Für den Lastschrifteinzug werden definierte Daten festgelegt:
 - i. Jahresbeitrag zum 01.02.
 - ii. Halbjahresbeitrag zum 01.02. und 01.07.
 - iii. Neuanmeldungen zum 01.02., 01.07. bzw. zum 01.12.
 - iv. Nach- Restforderungen zum 01.02., 01.07. bzw. zum 01.12.
- c. Für Rechnungszahler
 - i. wird der Jahresmitgliedsbeitrag mit Zustellung der Rechnung fällig
 - ii. wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € erhoben

9.) Mahnungen

- a) Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge können ab Jahresmitte angemahnt werden.
- b) Nach drei Mahnungen wird der Vereinsausschluss betrieben.
- c) Eine Wiederaufnahme ist erst nach Egalisierung des Mitgliedskontos möglich.

10.) Mahngebühren

Mahngebühr für die 2. Mahnung 5,- €

Mahngebühr für die 3. Mahnung 10,- €

Diese Beitragsordnung wurde am 30.09.2003 vom Vorstand beschlossen.

Zuletzt geändert am 01.01.2015